RheinlandPfalz
MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

MAINZER STUDIENSTUFE | G8GTS

Informationen für Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang

ABITUR 2016

Der verantwortungsvolle Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen ist für die rheinland-pfälzische Landesregierung ein wichtiger Qualitätsmaßstab schulischer Bildung. Durch G8GTS (G8 in Verbindung mit einer verpflichtenden Ganztagsschule) wird die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur ohne Abstriche an der Qualität der gymnasialen Ausbildung gewährleistet. Sie haben sich für diesen Weg entschieden und beginnen demnächst die gymnasiale Oberstufe, die sich über drei Schuljahre erstreckt, mit dem Ziel, die Allgemeine Hochschulreife zu erlangen, die zum Studium aller Fächer an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland befähigt. In Rheinland-Pfalz ist die gymnasiale Oberstufe in der Form der „Mainzer Studienstufe (MSS)“ organisiert und wird im Kurssystem durchgeführt. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg – nicht nur auf Ihrem Weg zum Abitur als einer wichtigen Berechtigung, sondern auch auf Ihrem Weg zu einer immer größeren Selbstständigkeit im Lernen und Arbeiten und einer zunehmenden Verantwortung für den eigenen Lebens- und Ausbildungsweg.

Hans Beckmann
Staatssekretär im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

INHALTSVERZEICHNIS

I ALLGEMEINES

1 Wer kann in die MAINZER STUDIENSTUFE aufgenommen werden? ..... **S. 6**
2 Was muss ich bedenken, bevor ich mich für die MAINZER STUDIENSTUFE entscheide? ..... **S. 7**
3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe? ..... **S. 8**
4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE? ..... **S. 8**

II ORGANISATION

1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE gegliedert? ..... **S. 9**
2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIEN-STUFE? ..... **S. 9**
2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer? ..... **S. 9**
2.2 Welche Fächer können angeboten werden? ..... **S. 10**
3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will? ..... **S. 12**
3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl ..... **S. 12**
3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich? ..... **S. 14**
4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer ..... **S. 17**
4.1 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten? ..... **S. 17**
4.2 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich ..... **S. 18**
4.3 Leistungsfach Sport ..... **S. 19**

4.4 Religionslehre ..... **S. 20**
5 Wie werden die Leistungen bewertet? ..... **S. 20**
6 Besondere Lernleistung (BLL) und Facharbeit ..... **S. 22**
6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit? ..... **S. 23**
6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit? ..... **S. 24**
6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung/Facharbeit ..... **S. 26**
7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 11 ..... **S. 27**
8 Zulassung zum Halbjahr 12/2 ..... **S. 30**
9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe ..... **S. 30**

III DIE GESAMTQUALIFIKATION

1 Wie entsteht die Abiturnote? ..... **S. 31**
2 Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) ..... **S. 31**
3 Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ..... **S. 36**
4 Wiederholung der Abiturprüfung ..... **S. 40**

ANHANG ..... **S. 41**

I ALLGEMEINES

1 Wer kann in die Einführungsphase der MAINZER STUDIENSTUFE an G8GTS-Gymnasien aufgenommen werden?

In die Einführungsphase können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden,

- die ein G8GTS-Gymnasium besuchen und das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 10 erhalten haben,

- die die Klassenstufe 10 einer Integrierten Gesamtschule oder eine Realschule plus oder eine zweijährige Berufsfachschule abgeschlossen und die Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben,

- die die Realschule oder die Hauptschule nach dem freiwilligen 10. Schuljahr abgeschlossen haben, wenn sie eine Empfehlung der abgebenden Schule erhalten oder eine Aufnahmeprüfung bestanden haben,

- die die Klassenstufe 9 oder das erste Halbjahr der Klassenstufe 10 eines G9-Gymnasiums besucht haben, besonders leistungsfähig und leistungsbereit sind und deshalb (auf Vorschlag der Klassenkonferenz) die Klassenstufe 10 bzw. das zweite Halbjahr der Klassenstufe 10 und das erste Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 des G9-Gymnasiums überspringen können.

2 Was muss ich beachten, bevor ich in die MAINZER STUDIENSTUFE eintrete?

Die MSS setzt solide Vorkenntnisse, den Willen zur Leistung und Interesse an theoretischer Arbeit voraus. Auch die gegenüber der Sekundarstufe I größere zeitliche Belastung und der neue Arbeitsrhythmus müssen bedacht werden: Freie Zwischenstunden am Vormittags- und Nachmittagsunterricht sind der Preis für ein breites Fächerangebot der Schule. Die Zwischenstunden bieten Möglichkeiten z.B. zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, zur Arbeit in der Bibliothek und zum Kontakt mit den Mitschülerinnen und Mitschülern. In der MSS kann man einen Teil seiner Fächer selbst wählen. Dabei haben die Leistungs- und Grundfächer unterschiedliche Ziele, sind aber gleichermaßen wichtig. Da die Allgemeine Hochschulreife vermittelt werden soll und deshalb eine breite Allgemeinbildung wichtig ist, kann man sich aber noch nicht auf einen bestimmten Bereich spezialisieren. Daher sind bei der Wahl der Fächer bestimmte Bedingungen zu beachten. Außerdem ist zu bedenken, dass keine Schule alle theoretisch möglichen Fächerkombinationen anbieten kann. Das Angebot der Schule ist von den gegebenen Rahmenbedingungen abhängig. Aber wenn z.B. kein Leistungskurs im Fach Chemie angeboten wird, kann man auch im Grundfach Chemie und im Leistungsfach Biologie naturwissenschaftliches Arbeiten lernen. Ohnehin werden ja nicht alle Studiengänge (z.B. Jura oder Betriebswirtschaftslehre) in der MSS durch entsprechende Kurse vorbereitet. Wenn es in einem Fach mehrere Parallelkurse gibt, kann man sich nicht aussuchen, welchem der Kurse man zugeordnet werden möchte. Bei der Zuweisung der Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Kurs müssen u.a. stundenplantechnische Bedingungen und die Größen der Lerngruppen berücksichtigt werden.

3 Welche Ziele hat die gymnasiale Oberstufe?

In der gymnasialen Oberstufe sollen Schülerinnen und Schüler auf das Studium an der Hochschule und auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden. Wesentliche Ziele sind hierbei:

- Sicherung einer breiten Grundbildung,
- Anleitung zu selbstständigem Arbeiten,
- Hinführung zu wissenschaftlichem Arbeiten,
- Entwicklung der Gesprächsfähigkeit,
- Beiträge zur Persönlichkeitsentwicklung,
- Entwicklung der Fähigkeit zu reflektierten Wertungen und Entscheidungen.

Nach erfolgreicher Abiturprüfung erwerben die Abiturientinnen und Abiturienten mit dem Abiturzeugnis die Allgemeine Hochschulreife, d.h. die Berechtigung, an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland jedes Fach zu studieren.

4 Wer informiert und berät bei Fragen zur MAINZER STUDIENSTUFE?

An den Schulen mit gymnasialer Oberstufe berät die Oberstufenleitung bei Fragen zur MSS. Bei Schulen ohne Oberstufe wenden Sie sich bitte an die Lehrkraft, die mit der Schullaufbahnberatung betraut ist, oder aber an die Oberstufenleitung der aufnehmenden Schule.

Ausführliche Informationen zur gymnasialen Oberstufe sind auch auf der MSS-Homepage zu finden:
→ *www.gymnasium.bildung-rp.de*

II ORGANISATION

1 Wie ist die MAINZER STUDIENSTUFE an G8GTS-Gymnasien gegliedert?

Die MSS (G8GTS) umfasst die Jahrgangsstufen 10, 11 und 12. Sie gliedert sich in eine einjährige Einführungs- und eine zweijährige Qualifikationsphase.

Die Einführungsphase soll die Schülerinnen und Schüler mit dem System der Oberstufe vertraut machen und möglichst gleiche Voraussetzungen schaffen. In der Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler schon Noten, die für den Abiturdurchschnitt zählen.

2 Welche Fächer gibt es in der MAINZER STUDIENSTUFE?

2.1 Was sind Grund- und Leistungsfächer?

In der MSS findet Unterricht nicht mehr im Klassenverband statt. Die Schülerinnen und Schüler wählen verschiedene Grund- und Leistungsfächer.

Leistungsfächer sind die Fächer, die man belegt, um persönliche Arbeitsschwerpunkte zu bilden. Sie sollen ein vertieftes Verständnis und spezielle Kenntnisse vermitteln und in besonderem Maße auf die Arbeitsweise der Hochschule vorbereiten. Sie werden in Kursen mit in der Regel 5 Wochenstunden unterrichtet.
Grundfächer sind Fächer, die grundlegende Kenntnisse und Einsichten in fachspezifische Denkweisen vermitteln. Sie werden in Kursen mit in der Regel 3 Wochenstunden unterrichtet.

2.2 Welche Fächer können angeboten werden?

Die meisten Fächer, die in der MSS (als Grund- oder Leistungsfächer) angeboten werden, sind drei sogenannten Aufgabenfeldern zugeordnet. Einige Fächer gehören zu keinem der Aufgabenfelder. In der folgenden Übersicht sind alle Fächer aufgeführt, die prinzipiell in der MSS angeboten werden können.

Fächer des sprachlich – literarisch - künstlerischen Aufgabenfeldes:

- Deutsch
- Fremdsprachen
  - Englisch
  - Französisch
  - Latein
  - Griechisch
  - Russisch
  - Spanisch
  - Italienisch
  - Japanisch*
- Künstlerische Fächer
  - Bildende Kunst
  - Musik
  - Darstellendes Spiel*

Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes:

- Geschichte
- Erdkunde
- Sozialkunde
- Sozialkunde / Erdkunde*

Fächer des mathematisch – naturwissenschaftlich - technischen Aufgabenfeldes:

- Mathematik
- Naturwissenschaften
  - Physik
  - Chemie
  - Biologie
- Informatik

Fächer, die zu keinem Aufgabenfeld gehören:

- Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre (Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist nach § 35 der Landesverfassung Ethikunterricht* verpflichtend.)
- Sport
- Philosophie

Fächer mit * können nur als Grundfach angeboten werden.

3 Wie wähle ich die Fächer aus, die ich in der MSS belegen will?

3.1 Grundsätzliches zur Fächerwahl

Alle Schülerinnen und Schüler wählen drei Leistungsfächer und mindestens sieben Grundfächer und erreichen damit mindestens 32 Pflichtstunden pro Woche. In jedem Fall sind von Jahrgangsstufe 10 bis 12 durchgängig zu belegen:

- Deutsch,
- eine Fremdsprache (vgl. S. 17 und 41ff.),
- zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich (vgl. S. 18ff.),
- Mathematik,
- eine Naturwissenschaft,
- Evangelische oder Katholische Religionslehre oder als Ersatzfach Ethik,
- Sport,
- eine zweite Fremdsprache oder eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik
- ein künstlerisches Fach.

Die möglichen Fächerkombinationen zeigen die Tabellen auf Seite 14f.

Bei der Entscheidung für eine bestimmte Fächerkombination sollte man auch bedenken, dass man damit seine vier oder fünf Prüfungsfächer für die Abiturprüfung weitgehend oder vollständig festlegt. In der Abiturprüfung wird in jedem der drei Leistungsfächer eine schriftliche Prüfung abgelegt, in einem oder zwei der Grundfächer eine mündliche.

Über die Pflichtstundenzahl hinaus können Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Grundfach, im begründeten Ausnahmefall zwei zusätzliche Grundfächer belegen. Für alle Fächerwahlen gilt, dass sie sich nach dem Fächerangebot und den Gegebenheiten der Schule richten müssen. Daher besteht kein Anspruch auf ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs. Die Belegung der innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächer ist für die gesamte Oberstufe verbindlich. Nur im Ausnahmefall ist eine Änderung der Fächerwahl innerhalb der ersten zehn Wochen nach Beginn der Einführungsphase möglich („Umwahl"); die Schulleitung legt hierfür einen Termin fest. Die Änderung kann aber nur innerhalb des bestehenden Stundenplans erfolgen. Wer bei dieser Umwahl ein Grund- oder Leistungsfach neu belegt, muss fehlende Kenntnisse in diesem Fach selbstständig aufarbeiten.

3.2 Welche Fächerkombinationen sind möglich?

Jahrgangsstufe **10** im achtjährigen Bildungsgang

Kombinations-Nr.	**Leistungsfächer** (5-std.) GW: 4-std. SP: 7-std.			**Verpflichtende Grundfächer** (2- oder 3-std.)											Pflichtwochenstundenzahl	mündliches Abiturprüfungsfach/-fächer Abiturprüfungsprofil	
				D	FS	GW		M	NW	R	SP	FS	NW	NW/ INF	KF		math. – naturw.	sprachl.
				3	3	2+2		3	2	2	2	3	2	2	3			
1	FS	M	D			✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	35		GW
2	FS	NW	D			✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	35		GW
3	FS	D	GW			✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	35		M o. NW
4	FS	FS	M	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	35	NW u. GW	D u. GW
5	FS	FS	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	35	M. u. GW	D u. GW
6	FS	FS	GW	✓		✓		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	35	M u. NW	D u. M. o. D u. NW
7	FS	M	NW	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	GW	
8	FS	M	INF	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓	35	GW	
9	FS	M	GW	✓		✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	NW	D
10	FS	NW	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	35	GW u. M	D u. GW
11	FS	NW	GW	✓		✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	M	D
12	FS	NW	INF	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		✓	35	M u. GW	D u. GW
13	M	NW	D		✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	GW	
14	M	D	GW		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	NW	FS
15	M	NW	GW	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	D o. FS	
16	NW	NW	D		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	✓	35	M u. GW	FS u. GW
17	M	D	INF		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		✓	35	GW	
18	NW	D	GW		✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	35	M	FS
19	FS	M	SP	✓		✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	38	NW u. GW	D u. GW
20	FS	M	R	✓		✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	36	NW	D
21	FS	M	KF	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		35	NW u. GW	D u. GW
22	NW	D	INF		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		✓	35	M u. GW	FS. u. GW
23	FS	NW	SP	✓		✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	38	M u. GW	D u. GW
24	FS	NW	R	✓		✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	36	M	D
25	FS	NW	KF	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		35	M u. GW	D u. GW
26	M	D	SP		✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓	38	NW u. GW	FS u. GW
27	M	D	R		✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	✓	36	NW	FS
28	M	D	KF		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓		35	NW u. GW	FS u. GW
29	NW	D	SP		✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	38	M u. GW	FS u. GW
30	NW	D	R		✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	36	M	FS
31	NW	D	KF		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓		35	M u. GW	FS u. GW

Jahrgangsstufen 11 und 12 im achtjährigen Bildungsgang

Kombinations-Nr.	**Leistungsfächer** (5-std.) GW: 4-std. SP: 7-std. M u. D: 6-std.			**Verpflichtende Grundfächer** (2-, 3- oder 4-std.)										Pflichtwochenstundenzahl	mündliches Abiturprüfungsfach/-fächer Abiturprüfungsprofil	
				D	FS	GW		M	NW	R	SP	FS/ NW/ INF	KF		math. – naturw.	sprachl.
				4	3	2+2		4	3	2	2	3	3			
1	FS	M	D			✓	✓		✓	✓	✓	✓	✓	34		GW
2	FS	NW	D			✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓	34		GW
3	FS	D	GW			✓		✓	✓	✓	✓	✓	✓	34		M o. NW
4	FS	FS	M	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	34	NW u. GW	D u. GW
5	FS	FS	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	34	M. u. GW	D u. GW
6	FS	FS	GW	✓		✓		✓	✓	✓	✓		✓	34	M u. NW	D u. M. o. D u. NW
7	FS	M	NW	✓		✓	✓			✓	✓	✓	✓	34	GW	
8	FS	M	INF	✓		✓	✓		✓	✓	✓		✓	34	GW	
9	FS	M	GW	✓		✓			✓	✓	✓	✓	✓	34	NW	D
10	FS	NW	NW	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	34	GW u. M	D u. GW
11	FS	NW	GW	✓		✓		✓		✓	✓	✓	✓	34	M	D
12	FS	NW	INF	✓		✓	✓	✓		✓	✓		✓	34	M u. GW	D u. GW
13	M	NW	D		✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓	34	GW	
14	M	D	GW		✓	✓			✓	✓	✓	✓	✓	34	NW	FS
15	M	NW	GW	✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓	34	D o. FS	
16	NW	NW	D		✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	34	M u. GW	FS u. GW
17	M	D	INF		✓	✓	✓		✓	✓	✓		✓	34	GW	
18	NW	D	GW		✓	✓		✓		✓	✓	✓	✓	34	M	FS
19	FS	M	SP	✓		✓	✓		✓	✓		✓	✓	37	NW u. GW	D u. GW
20	FS	M	R	✓		✓	✓		✓		✓	✓	✓	35	NW	D
21	FS	M	KF	✓		✓	✓		✓	✓	✓	✓		34	NW u. GW	D u. GW
22	NW	D	INF		✓	✓	✓	✓		✓	✓		✓	34	M u. GW	FS. u. GW
23	FS	NW	SP	✓		✓	✓	✓		✓		✓	✓	37	M u. GW	D u. GW
24	FS	NW	R	✓		✓	✓	✓			✓	✓	✓	35	M	D
25	FS	NW	KF	✓		✓	✓	✓		✓	✓	✓		34	M u. GW	D u. GW
26	M	D	SP		✓	✓	✓		✓	✓		✓	✓	37	NW u. GW	FS u. GW
27	M	D	R		✓	✓	✓		✓		✓	✓	✓	35	NW	FS
28	M	D	KF		✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓		34	NW u. GW	FS u. GW
29	NW	D	SP		✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓	37	M u. GW	FS u. GW
30	NW	D	R		✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓	35	M	FS
31	NW	D	KF		✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓		34	M u. GW	FS u. GW

Erläuterung zu den Tabellen:

Abkürzungen:

D: Deutsch
FS: Fremdsprache
GW: gesellschaftswissenschaftliches Fach
- als Grundfach: Geschichte und Sozialkunde/Erdkunde,
- als Leistungsfach: Geschichte oder Erdkunde oder Sozialkunde

M: Mathematik
NW: Naturwissenschaft
- Physik oder Biologie oder Chemie

INF: Informatik
R: Religionslehre
- als Grundfach: Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht
- als Leistungsfach: Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre

SP: Sport
KF: Künstlerisches Fach
- Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Musik

PHI: Philosophie

Bedeutung der Felder in der Tabelle:

schon als Leistungsfach belegt

noch als Grundfach zu belegen

Pflichtwochenstundenzahl:

- Für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe in den unmittelbar vorausgehenden Klassenstufen nicht mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, erhöht sich die Wochenstundenzahl im achtjährigen Bildungsgang um 1.

- Das Leistungsfach Philosophie kann das Leistungsfach Evangelische oder Katholische Religionslehre ersetzen. Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht muss in diesem Fall als Grundfach belegt werden. Die Pflichtwochenstundenzahl erhöht sich damit um 2.

- Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethikunterricht können das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen.

- Informatik kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Abiturprüfungsprofil ersetzen.

4 Besondere Regelungen für einzelne Fächer

4.1 Was ist beim Belegen der Fremdsprachen zu beachten?

Um die Allgemeine Hochschulreife zu erhalten, muss man zwei Fremdsprachen gelernt haben. Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine gelernte Fremdsprache der Sekundarstufe I durchgehend in der Oberstufe belegen. Möglich ist damit auch die Belegung der

fakultativen Fremdsprache.
Schülerinnen und Schüler eines altsprachlichen Gymnasiums oder eines altsprachlichen Zuges können stattdessen ihre dritte Pflichtfremdsprache belegen.

Darüber hinaus müssen alle Schülerinnen und Schüler zumindest in der Einführungsphase eine zweite Fremdsprache der Sekundarstufe I belegen.

Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen in der Oberstufe eine neu einsetzende Fremdsprache belegen; diese wird mit 4 Wochenstunden unterrichtet, zählt aber als Grundfach. Außerdem müssen sie ihre (einzige) Pflichtfremdsprache der Sekundarstufe I mindestens bis zum Ende der Einführungsphase beibehalten. Eine detaillierte Übersicht über die Beleg- und Einbringverpflichtungen für die Fremdsprachen finden Sie in Anhang 1.

Über die Voraussetzungen für die Zuerkennung des **Latinums**, des **Großen Latinums** und des **Graecums** informiert Anhang 5. Beachten Sie diese Bedingungen bei Ihrer Fächerwahlentscheidung, denn für manche Studiengänge wird das Latinum oder Graecum vorausgesetzt.

4.2 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich

Aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld müssen zwei Fächer belegt werden.

Wer Sozialkunde oder Erdkunde als Leistungsfach wählt, muss das

Grundfach Geschichte belegen, bei Wahl des Leistungsfachs Geschichte das Grundfach Sozialkunde/Erdkunde.

Wird kein Leistungsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gewählt, müssen die Grundfächer Geschichte und Sozialkunde/Erdkunde belegt werden.

Die Anteile der drei beteiligten Fächer Geschichte (G), Sozialkunde (Sk) und Erdkunde(Ek) in den einzelnen Halbjahren zeigt die nachstehende Tabelle.

Kurs	Grundfach Geschichte	Grundfach Sozialkunde/Erdkunde
Halbjahr 10/1	G	Sk
Halbjahr 10/2	G	Sk
Halbjahr 11/1	G	Ek | Sk
Halbjahr 11/2	G	Ek | Sk
Halbjahr 12/1	G	Ek | Sk
Halbjahr 12/2	G	Ek | Sk

4.3 Leistungsfach Sport

Das Leistungsfach Sport enthält neben dem praktischen Teil auch theoretische Anteile und wird mit sieben Wochenstunden unterrichtet, wovon drei bis vier auf den theoretischen Bereich entfallen. Leistungsnach-

weise müssen in beiden Bereichen erbracht werden. Die Zeugnisnote im Leistungsfach Sport wird jeweils zu gleichen Teilen aus der Gesamtnote für den praktischen Bereich und der Gesamtnote für den theoretischen Bereich gebildet. Die Gesamtnote für den theoretischen Bereich wird gemäß der Tabelle auf Seite 11 ermittelt.
Liegt in mehr als einem Halbjahr die Gesamtnote in einem dieser Bereiche unter „ausreichend“ (04 Punkte), so kann das Leistungsfach nur einfach gewertet in die Abiturgesamtqualifikation eingebracht werden.

4.4 Religionslehre

Wer Religionslehre als Leistungsfach belegt oder als mündliches Abiturprüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession besuchen.

5 Wie werden die Leistungen bewertet?

In allen Fächern (außer im Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und „andere Leistungsnachweise“ gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig in Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler der MSS sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend” (0 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes wird für Kursarbeiten ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 | 14 | 13
gut	12 | 11 | 10
befriedigend	9 | 8 | 7
ausreichend	6 | 5 | 4
mangelhaft	3 | 2 | 1
ungenügend	0

Leistungskurs:
Anzahl und Dauer der Kursarbeiten und Ermittlung der Zeugnisnote

Kurs	Anzahl Kursarbeiten	Gewichtung Kursarbeit(en): andere Leistungsnachweise	Dauer der Kursarbeiten
10/1	1	1 : 2	2 Unterrichtsstunden
10/2	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)
11/1	2	1 : 1	2 Unterrichtsstunden (Deutsch 2 bis 3 Unterrichtsstunden)
11/2	2	1 : 1	3 Unterrichtsstunden (Deutsch 3 bis 4 Unterrichtsstunden)
12/1	2	1 : 1	3 bis 4 Unterrichtsstunden (Deutsch 4 bis 5 Unterrichtsstunden)
12/2	1	1 :1	4 Zeitstunden (Deutsch, Bildende Kunst und Musik: 5 Zeitstunden)

Die gleiche Regelung gilt für den theoretischen Bereich im Leistungsfach Sport (vgl. Nummer 4.3).

Grundkurs:

Im Grundkurs (Sport ausgenommen) werden in den Halbjahren 10/1 bis 12/1 eine Kursarbeit und „andere Leistungsnachweise" gefordert. Die Kursarbeit und die anderen Leistungsnachweise werden im Verhältnis 1 : 2 gewichtet. Im Halbjahr 12/2 werden nur „andere Leistungsnachweise" gefordert. Eine Kursarbeit in einem Grundfach dauert 1 bis 2 Unterrichtsstunden, in Deutsch im Halbjahr 12/1 2 bis 3 Unterrichtsstunden.

Ausnahme: In der in Jahrgangsstufe 10 neu einsetzenden 4-stündigen Fremdsprache (nur für Schülerinnen und Schüler ohne 2. Fremdsprache in der Sekundarstufe I) werden in den Halbjahren 10/2, 11/1 und 11/2 je zwei Kursarbeiten, in den Halbjahren 10/1 und 12/2 jeweils eine Kursarbeit geschrieben. Die Zeugnisnote wird wie im Leistungskurs ermittelt.

6 Besondere Lernleistung (BLL) und Facharbeit

In der Mainzer Studienstufe soll mit Blick auf die angestrebte Studierfähigkeit das Heranführen an das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten besonders gefördert werden. Deshalb können Schülerinnen und Schüler über die Kursarbeiten und die „anderen Leistungsnachweise" hinaus besondere Arten von Leistungen einbringen, bei denen

- die Schülerin/der Schüler das Thema selbst mitbestimmen kann,
- das Thema aus ganz anderen als den im Unterricht behandelten Bereichen stammen kann,
- stärkere Selbstständigkeit in der Planung und Erstellung der Arbeit möglich und notwendig ist.

Wer sich für ein bestimmtes Thema interessiert, daran über einen längeren Zeitraum selbstständig arbeitet und die Ergebnisse schriftlich dar-

stellt, kann diese Arbeit benoten lassen und als Besondere Lernleistung (BLL) oder als Facharbeit in die Qualifikation einbringen. BLL und Facharbeit sind ähnliche Arbeitsformen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden im Folgenden beschrieben.

6.1 Welche gemeinsamen Bedingungen gelten für BLL und Facharbeit?

Jede BLL und jede Facharbeit muss von einer Lehrkraft betreut und begleitet werden. Mit dieser Lehrkraft muss vor Beginn der Arbeit das Thema abgesprochen werden. Wenn die schriftliche Ausarbeitung fertig ist, stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium die Ergebnisse und den Arbeitsprozess dar und beantwortet der Lehrkraft Fragen zum Inhalt der Arbeit. Das Kolloquium dient auch dazu, die Selbstständigkeit der Leistung festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums und ggf. die Präsentation der Arbeit gehen in die Bewertung ein.

Eine Besondere Lernleistung oder Facharbeit kann auf unterschiedliche Weisen entstehen, z. B. in Form

- einer schriftlichen Arbeit über ein Thema, das inhaltlich einem *Unterrichtsfach* zuzuordnen ist. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft vereinbart. Die Lehrkraft ist für die endgültige Themenstellung verantwortlich. Bei einer BLL gehört zur Ausarbeitung auch die schriftliche Dokumentation des Arbeitsprozesses.

- einer schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten *Wettbewerbs* erstellt wurde oder an eine Wettbewerbsarbeit anknüpft.

Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung einer Besonderen Lernleistung oder Facharbeit geeignet. Wenn eine Wettbewerbsarbeit Grundlage einer BLL oder Facharbeit ist, muss sie von einer Lehrkraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht entscheidend.

- einer schriftlichen Arbeit, die aus einer *Arbeitsgemeinschaft* oder einem *Projekt* erwachsen ist. Die Arbeit kann experimentelle oder praktische Anteile enthalten, z.B. wenn sie im Zusammenhang mit einem Praktikum erstellt wurde. Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist aber unbedingt erforderlich.

Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Besondere Lernleistung bzw. Facharbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorliegen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und getrennt bewertet werden können.

6.2 Was unterscheidet BLL und Facharbeit?

Die *Besondere Lernleistung (BLL)* ist eine Jahresarbeit, d.h. die Bearbeitungszeit kann bis zu einem Schuljahr betragen. Das Thema muss inhaltlich einem Unterrichtsfach (oder mehreren Unterrichtsfächern) zuzuordnen sein; es muss aber nicht unbedingt ein Fach sein, das die Schülerin/der Schüler belegt hat.

Die BLL muss innerhalb der Oberstufe angefertigt und spätestens am Ende des Halbjahres 11/2 abgegeben werden. Thema und Note werden

im Zeugnis des Halbjahres 12/1 ausgewiesen.

Die Note der Besonderen Lernleistung kann in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden (s. S. 36ff.). Falls die BLL das fünfte Prüfungsfach ersetzen soll, muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein. (Hinweis: Dies sollte schon vor der Erstellung der BLL bedacht werden.) Diese Note hat dann das gleiche Gewicht wie die Gesamtnote in einem Prüfungsfach.

Die Bearbeitungszeit für eine *Facharbeit* beträgt 12 Unterrichtswochen, wobei die Zeit für Vorbereitung und Themenfindung nicht mitgezählt wird. Das Thema der Facharbeit muss inhaltlich einem der drei Leistungsfächer der Schülerin/des Schülers zuzuordnen sein.

Die Facharbeit muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 11/2 abgegeben werden. Thema und Note werden im Halbjahreszeugnis 11/2 ausgewiesen. Die Note der Facharbeit kann in die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) eingebracht werden, wenn die Arbeit mit mindestens 5 Punkten bewertet wurde (vgl. S. 33ff.). Durch das Einbringen der Facharbeitsnote kann sich die Abiturdurchschnittsnote verbessern.

6.3 Gegenüberstellung: Besondere Lernleistung - Facharbeit

	Besondere Lernleistung	Facharbeit
Zuordnung des Themas zu einem Fach	■ Thema ist an existierende Unterrichtsfächer gebunden ■ Thema kann auch aus einem nicht belegten Fach stammen ■ Thema kann auch fächerverbindend sein, d.h. Anteile aus mehreren Fächern enthalten ■ Ersetzt die BLL ein Fach im Abiturprüfungsprofil, muss sie dem fünften Prüfungsfach zugeordnet sein.	■ Thema muss einem der drei Leistungsfächer zuzuordnen sein
Betreuung	■ Schülerin/Schüler wählt eine Lehrkraft der Schule, die in der Oberstufe unterrichtet ■ Ersetzt die BLL ein Fach im Abiturprüfungsprofil, betreut die Lehrkraft des Fachkurses die Arbeit.	■ Lehrkraft des entsprechenden Leistungskurses
Umfang	■ 20 – 25 maschinengeschriebene Seiten (ohne Anhang)	■ soll 12 maschinengeschriebene Seiten nicht übersteigen (ohne Anhang)
Bearbeitungszeit	■ bis zu einem Schuljahr	■ 12 Unterrichtswochen (Vorbereitungszeit und Themen findung werden nicht mitgezählt)
Termine	■ Abgabe der Ausarbeitung zum Ende des Halbjahres 11/2 ■ Kolloquium spätestens vor den Weihnachtsferien des Halbjahres 12/1 ■ Note im Zeugnis 12/1	■ Abgabe der Ausarbeitung spätestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres 11/2 ■ Kolloquium vor dem Schulhalbjahresende 11/2 ■ Note im Zeugnis 11/2
Einbringung in die Gesamtqualifikation	■ Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ■ detaillierte Regelung siehe Seite 36ff. ■ Die Gesamtpunktzahl erhöht sich nur dann, wenn die Note besser als der Durchschnitt der anderen Abiturprüfungsergebnisse ist.	■ Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) ■ detaillierte Regelung siehe Seite 33ff. ■ Einbringung nur bei mindestens 5 Punkten möglich

7 Zulassung zur Jahrgangsstufe 11

Für die Entscheidung über die Zulassung zur Jahrgangsstufe 11 sind die Jahreszeugnisnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb der Pflichtstundenzahl belegt wurden, entscheidend. Die Jahreszeugnisnote setzt sich aus den Zeugnisnoten der Halbjahre 10/1 und 10/2 im Verhältnis 1:2 zusammen.

Auf Antrag kann die Schülerin oder der Schüler ein Fach innerhalb der Pflichtstundenzahl mit einem freiwillig (d. h. außerhalb der Pflichtstundenzahl) belegten Fach tauschen, falls die geänderte Fächerkombination zulässig ist.

Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben, müssen ihre erste Fremdsprache mindestens in der Jahrgangsstufe 10 beibehalten. Die Note in dieser Fremdsprache im Jahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 wird in die Entscheidung über die Zulassung einbezogen.

Zur Jahrgangsstufe 11 wird *zugelassen*, wer

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat,
- in einem Leistungsfach oder in einem Leistungs- und einem Grundfach oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.

Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ oder durch zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden. Bei einem

Leistungsfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Leistungsfächern möglich.

Nicht zugelassen wird, wer

- in einem Fach die Note „ungenügend“ oder
- in zwei Leistungsfächern die Note „mangelhaft“ oder
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

Nicht zugelassen wird auch, wer

- im Halbjahreszeugnis 10/2 in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fach die Note „ungenügend“ hat.

Wer nicht zur Jahrgangsstufe 11 zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 10 wiederholen, sofern er die Jahrgangsstufe 9 nicht wiederholt hat. Ein freiwilliges Wiederholen der Jahrgangsstufe 9 ist unschädlich. Wer die Jahrgangsstufe 9 allerdings wiederholen musste und am Ende der Jahrgangsstufe 10 nicht zugelassen wird, muss die Schule verlassen. Ebenso die Schule verlassen müssen die Schülerinnen und Schüler, die nach zweimaligem Besuch der 10. Jahrgangsstufe im achtjährigen Bildungsgang nicht zur 11. Jahrgangsstufe zugelassen werden. (Dies gilt auch, wenn die Jahrgangsstufe 10 freiwillig wiederholt wurde.)

Zusammenfassung der Zulassungsbedingungen zur Jahrgangsstufe 11:

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 10 in den Leistungsfächern			verpflichtenden Grundfächern							Zulassungs-entscheidung
✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	zugelassen ohne Ausgleich
✸	✸	✸	5	✸	✸	✸	✸	✸	✸	
5	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	zugelassen, wenn Ausgleich möglich
5	✸	✸	5	✸	✸	✸	✸	✸	✸	
✸	✸	✸	5	5	✸	✸	✸	✸	✸	
6	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	Nicht zugelassen
✸	✸	✸	6	✸	✸	✸	✸	✸	✸	
5	5	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	
5	✸	✸	5	5	✸	✸	✸	✸	✸	
✸	✸	✸	5	5	5	✸	✸	✸	✸	

Noten des Halbjahres 10/2										
6	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	✸	Nicht zugelassen
✸	✸	✸	6	✸	✸	✸	✸	✸	✸	

✸ bedeutet: mindestens „ausreichend“ (d.h. mindestens 04 Punkte)

5 bedeutet: Note 5

6 bedeutet: Note 6

8 Zulassung in das Prüfungshalbjahr 12/2

In das Prüfungshalbjahr tritt ein, wer die Qualifikation in Block I (§§ 10 und 11) erreichen kann.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf in das Prüfungshalbjahr nicht eintreten.

Wer nicht in das Prüfungshalbjahr eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 11/2, falls dadurch nicht die maximale Verweildauer (4 Jahre) in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können einmal am Ende der Halbjahre 10/2 (nach erfolgter Zulassung zur Jahrgangsstufe 11), 11/1, 11/2 oder 12/1 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangsstufe 10 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten ist der Schule schriftlich mitzuteilen. Es wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchgangs für die erneute Zulassungsentscheidung herangezogen und in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

III DIE GESAMTQUALIFIKATION

1 Wie entsteht die Abiturnote?

Die Entscheidung über das „Bestehen des Abiturs“ und über die Abiturnote hängt in der MSS nicht von einigen wenigen punktuellen Prüfungen ab. Vielmehr werden Punktzahlen aus den Halbjahreszeugnissen der gesamten Qualifikationsphase und der Abiturprüfung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Um „das Abitur zu bestehen“, muss man in zwei Teilqualifikationen, die zusammen die Gesamtqualifikation bilden, jeweils eine Mindestpunktzahl erreichen:

- in der Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) mindestens 200 Punkte,
- in der Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) mindestens 100 Punkte.

Die Summe der Punktzahlen aus den zwei Teilqualifikationen ergibt die Gesamtqualifikation. Ihr wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel (vgl. Anhang 4) eine Abiturdurchschnittsnote zugeordnet. Aus welchen Kursen die Punktzahlen in die Qualifikation einzubringen sind und wie die einzelnen Punktzahlen gewichtet werden, wird im Folgenden beschrieben.

2 Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich)

Die Qualifikation im Block I (Qualifikationsbereich) ergibt sich aus der Summe der Punktzahlen von 35 Kursen aus der Qualifikationsphase. (Man sagt: „35 Kurse sind einzubringen.“) Unter diesen müssen sich befinden:

1. in den innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Fächern

   a) vier Kurse in Deutsch;

   b) vier Kurse in einer fortgeführten Fremdsprache;

   c) vier Kurse in Mathematik;

   d) vier Kurse in einer Naturwissenschaft;

   e) vier Kurse in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach;

   f) ein Kurs aus dem Halbjahr 12/2 in einer zweiten Fremdsprache oder in einer zweiten Naturwissenschaft oder in Informatik;

   g) zwei Kurse in einem künstlerischen Fach.

2. in allen drei Leistungsfächern jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase. Die Kurse von zwei Leistungsfächern werden doppelt gewertet. Der Leistungskurs mit der niedrigsten Punktsumme und die Grundkurse werden einfach gewertet.

3. im vierten und gegebenenfalls fünften Prüfungsfach (Seite 36ff.) jeweils die vier Kurse der Qualifikationsphase.

4. Zusätzlich zu den 35 Kursen kann das Ergebnis einer Facharbeit in einem der drei Leistungsfächer, die Punktzahl einfach gewertet, eingebracht werden, wenn sie mit mindestens fünf Punkten bewertet wurde.

Für die Qualifikation in Block I (Qualifikationsbereich) gelten folgende Bedingungen:

- Ein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs darf nicht eingebracht werden.

- Es dürfen höchstens 7 Kurse mit weniger als 5 Punkten eingebracht werden.

- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem *innerhalb* der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs aus dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase einzubringen (Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethik.). Diese Bedingung entfällt für ein *außerhalb* der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach.

- Es können höchstens drei Kurse des Grundfaches Sport eingebracht werden. War der Prüfling vom Sportunterricht befreit und musste stattdessen ein anderes Grundfach belegen, können bis zu vier Kurse dieses Faches eingebracht werden.

- Wer erst ab der Einführungsphase am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen und in der Qualifikationsphase einen Kurs in dieser Fremdsprache mit der Punktzahl 0 abgeschlossen hat, kann die Gesamtqualifikation nur im Wege der Wiederholung erreichen. Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen. Mit dieser Fremdsprache kann die Verpflichtung zur Einbringung von vier fremdsprachlichen Kursen erfüllt werden.

Die weiteren noch einzubringenden Grundkurse bis zur Höchstzahl von 35 kann die Schülerin oder der Schüler selbst auswählen. Dabei können innerhalb und außerhalb der Pflichtstundenzahl belegte Fächer herangezogen werden.

Wer die Qualifikation im Block I nicht erreicht und deshalb zur Abiturprüfung nicht zugelassen wird, besucht sofort den Unterricht des Halbjahres 11/2, sofern dadurch nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

Das Gesamtergebnis im Block I (E I) berechnet sich wie folgt:

$$E\,I = \frac{P}{44} \cdot 40$$

Ein nicht ganzzahliges Ergebnis wird mathematisch gerundet.

Dabei sind:
E I = Gesamtergebnis in Block I
P = insgesamt erzielte Punkte in den eingebrachten Kursen und gegebenenfalls der Facharbeit

Im Gesamtergebnis der Qualifikation im Block I (E I) müssen mindestens 200 Punkte und können höchstens 600 Punkte erreicht werden.

Beispiel:

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	**PF**	**Punktzahlen der Kurse**				**Anzahl eingebr. Kurse**	**Summe einfach**	**Summe zweifach**
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik		(06)	[07]	06	[06]	3	19	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	08	09	[11]	4	38	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	8	–
Deutsch		Facharbeit				–	5	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	385	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$E\,I = \frac{P}{44} \cdot 40$		**350**	

Erläuterung:

[11] verpflichtend einzubringen
08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers (zum Erreichen der 35 Grundkurse)
(07) nicht eingebracht

3 Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)

Abiturprüfungsprofile

Die Abiturprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung und erstreckt sich auf Unterrichtsfächer, die eines der folgenden Prüfungsprofile abdecken müssen:

a) mathematisch-naturwissenschaftliches Prüfungsprofil:

- Mathematik
- eine Naturwissenschaft
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- sowie entweder Deutsch oder eine Fremdsprache

b) sprachliches Prüfungsprofil:

- Deutsch
- eine Fremdsprache
- ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld
- sowie entweder Mathematik oder eine Naturwissenschaft

Die Fächer Evangelische oder Katholische Religionslehre oder Ethik können das gesellschaftswissenschaftliche Fach im Abiturprüfungsprofil ersetzen. (Die Belegverpflichtungen ändern sich dadurch nicht.)

Informatik kann die Naturwissenschaft im mathematisch-naturwissenschaftlichen Prüfungsprofil ersetzen.

Die schriftliche Abiturprüfung

Die schriftlichen Prüfungsfächer sind die drei Leistungsfächer des Prüflings (erstes, zweites und drittes Prüfungsfach).

Die mündliche Abiturprüfung

Wenn die schriftlichen Prüfungen abgeschlossen und die Prüfungsarbeiten bewertet sind, bedarf es einer Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Zur *mündlichen Prüfung* wird zugelassen, wer

- die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) rechnerisch erreichen kann.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen mindestens eine mündliche Prüfung ablegen, und zwar in einem Grundfach, das die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Abiturprüfungsprofile selbst wählt. Darüber hinaus können sich Schülerinnen und Schüler in ihren schriftlich geprüften Fächern zu freiwilligen mündlichen Prüfungen melden. Wenn man sich in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich prüfen lässt, wird das Prüfungsergebnis für dieses Fach aus den Punktzahlen für den schriftlichen und den mündlichen Teil im Verhältnis 2:1 ermittelt (vgl. Anhang 3a und 3b). Wenn man sich zu solch einer freiwilligen mündlichen Prüfung meldet, ist diese Meldung allerdings verbindlich.

Für die Wahl gilt Folgendes:

Das mündliche vierte Prüfungsfach ergänzt die drei schriftlichen Prüfungsfächer so, dass eines der oben genannten Prüfungsprofile vollständig erfasst ist. Nur wenn dadurch keines der beiden genannten Prüfungsprofile erfüllt ist, müssen zwei mündliche Prüfungsfächer gewählt werden. (Eines der beiden mündlichen Prüfungsfächer kann durch eine BLL in dem entsprechenden Fach abgedeckt werden.)

Auch wenn durch das vierte Prüfungsfach eines der beiden Abiturprüfungsprofile vollständig erfasst ist, kann ein Grundfach als freiwilliges fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

Das Grundfach Sport kann nicht mündliches Prüfungsfach sein.

Berechnung der Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich)

Die Qualifikation im Prüfungsbereich wird unterschiedlich berechnet, je nachdem, ob die Schülerin/der Schüler vier oder fünf Abiturprüfungsfächer bzw. eine Besondere Lernleistung einbringt:

- Bei vier Abiturprüfungsfächern (ohne BLL) werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern fünffach gewertet.

- Bei fünf Abiturprüfungsfächern bzw. bei vier Abiturprüfungsfächern und Besonderer Lernleistung werden die jeweiligen Ergebnisse vierfach gewertet.

Soweit in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft wird, werden

die Punkte der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet und bei vier Prüfungsfächern mit fünf, bei fünf Prüfungsfächern mit vier multipliziert. (Dabei bleiben Punktebruchteile unberücksichtigt. Siehe hierzu die Rechnungstabelle auf Seite 49 u. 50).

Die Qualifikation im Block II (Prüfungsbereich) ist erreicht, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.
- Im Falle von vier Prüfungsfächern müssen in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden.
- Im Falle von fünf Prüfungsfächern müssen in mindestens drei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte erzielt werden.

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftliche	mündliche	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	–	45
2. Deutsch	[10]	–	–	50
3. Geschichte	[03]	[08]	–	23
4. Biologie	–	[07]	–	35
5.	–	-	–	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				**153**

4 Wiederholung der Abiturprüfung

Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall besucht die Schülerin oder der Schüler sofort den Unterricht des Halbjahres 11/2. Dabei bleibt die gewählte Fächerkombination erhalten. Die Noten des Halbjahres 11/2 aus dem ersten Durchgang bleiben erhalten.

ANHANG

ANHANG 1 Belegverpflichtungen

Belegverpflichtungen Fremdsprachen

Ich habe *zwei* oder *drei* Pflichtfremdsprachen in der Sekundarstufe I belegt

<table>
<tr><th></th><th>5</th><th>6</th><th>7</th><th>8</th><th>9</th><th>10</th><th></th><th>11</th><th>12</th></tr>
<tr><td>Erste Fremdsprache</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td><td rowspan="2">+</td><td rowspan="3"></td><td rowspan="2">+*</td><td rowspan="2">+*</td></tr>
<tr><td>Zweite Fremdsprache</td><td></td><td>+</td><td>+</td><td>+</td><td>+</td></tr>
<tr><td>Dritte Fremdsprache</td><td></td><td></td><td></td><td>(+)</td><td>(+)</td><td>+</td><td></td><td></td></tr>
<tr><td colspan="10">Zwei Pflichtfremdsprachen der Sekundarstufe I müssen in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden. Mindestens eine Pflicht-fremdsprache der Sekundarstufe I muss in der Jahrgangsstufe 11 und 12 innerhalb der Pflichtstundenzahl fortgeführt werden.</td></tr>
</table>

Ich habe *eine* Pflichtfremdsprache in der Sekundarstufe I belegt (z.B. Realschule plus oder IGS).

	5	6	7	8	9	10		10	11	12
Erste Fremdsprache	+	+	+	+	+	+		+		
Neu einsetzende Fremdsprache (4-stdg.)								+*	+*	+*

Mit Eintritt in die Oberstufe muss in jedem Fall eine zweite, 4-stündige Fremdsprache (in der Regel Französisch oder Latein) als Grundfach belegt und bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 beibehalten werden (es werden nur 3 der 4 Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet).
Die Fremdsprache der Sekundarstufe I muss mindestens in der 10. Jahrgangsstufe des G8 belegt werden. Die Jahresnote wird zur Zulassungsentscheidung in die 11. Jahrgangsstufe herangezogen. Wird diese als Grundfach belegte Fremdsprache nach Jahrgangsstufe 10 nicht mehr fortgeführt, muss in der Qualifikationsphase eine zusätzliche Naturwissenschaft oder zusätzlich Informatik belegt werden.

* Sofern nicht eine zweite Naturwissenschaft oder Informatik belegt wird, muss eine weitere Fremdsprache (z.B. Pflichtfremdsprache, fakultative Fremdsprache) bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegt werden.

Bedingungen zum Belegen und Einbringen der Fremdsprachen

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben.

Fremdsprache (FS)	Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken			Kann folgende Einbringverpflichtungen abdecken	
	eine FS	eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf)	Fach zum Auffüllen der Pflichtstundenzahl	4 Kurse in einer FS	der Kurs aus Jhrg. 12/2 in einer weiteren FS (alternativ: in einer weiteren NW o. Inf)
Pflicht-FS der SI, 3. fakultative FS	LF o. GF	LF o. GF	GF	LF o. GF	GF
in Jhrg. 10 neu einsetzende FS, 4-stündig	–	GF	GF	–	GF
in Jhrg. 10 neu einsetzende FS, 3-stündig	–	–	GF	–	–

Für Schülerinnen und Schüler, die bei Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht unmittelbar vorher mindestens vier Jahre durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen haben.

<table>
<tr><th rowspan="2">Fremd-sprache (FS)</th><th colspan="4">Kann folgende Belegverpflichtungen abdecken</th><th colspan="2">Kann folgende Einbring-verpflichtungen abdecken</th></tr>
<tr><th>mindestens in Jhrg. 10 zu belegen (wird für die Zulassung zu Jhrg. 11 mit-gerechnet)</th><th>durchgängig: eine FS</th><th>durchgängig: eine weitere FS (alternativ: eine weitere NW o. Inf)</th><th>durchgängig: Fach zum Auffüllen der Pflichtstun-denzahl</th><th>4 Kurse in einer FS</th><th>der Kurs aus Jhrg. 12 in einer weite-ren FS (alternativ: in einer wei-teren NW o. Inf)</th></tr>
<tr><td>1. Pflicht-FS</td><td rowspan="2">LF o. GF und GF</td><td>–</td><td>LF o. GF</td><td>GF</td><td>LF o. GF</td><td>GF</td></tr>
<tr><td>in Jhrg. 10 neu ein-setzende FS, 4-stündig</td><td>GF</td><td>–</td><td>–</td><td>GF[1)]</td><td>GF[2)]</td></tr>
<tr><td>in Jhrg. 10 neu ein-setzende FS, 3-stündig</td><td>–</td><td>–</td><td>–</td><td>GF</td><td>–</td><td>–</td></tr>
</table>

[1)] Wer in der neu einsetzenden 4-stündigen Fremdsprache einen der 4 Kurse der Qualifikationsphase mit 0 Punkten abschließt, muss eine Jahrgangsstufe wiederholen.

[2)] Der Kurs aus Jahrgangsstufe 12/2 ist in jedem Fall einzubringen.

ANHANG 2

Beispiele für eine Gesamtqualifikation

Fall 1):
Schülerin oder Schüler mit Facharbeit und ohne Besondere Lernleistung

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	**PF**	**Punktzahlen der Kurse**				**Anzahl eingebr. Kurse**	**Summe einfach**	**Summe zweifach**
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik		(06)	[07]	06	[06]	3	19	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	08	09	[11]	4	38	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	8	–
Deutsch		Facharbeit				–	5	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	385	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$E\,I = \frac{P}{44} \cdot 40$		**350**	

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	–	45
2. Deutsch	[10]	–	–	50
3. Geschichte	[03]	[08]	–	23
4. Biologie	–	[07]	–	35
5.	–	–	–	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)				**153**

Die Gesamtpunktzahl beträgt 503, die Durchschnittsnote 2,8 (vgl. Anhang 4).

Erläuterung:

[11] verpflichtend einzubringen

08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers (zum Erreichen der 35 Grundkurse)

(07) nicht eingebracht

Fall 2):
Schülerin oder Schüler mit freiwilligem fünftem Prüfungsfach und ohne Facharbeit

Qualifikation im Block I (Qualifikationsphase)								
Fach	**PF**	**Punktzahlen der Kurse**				**Anzahl eingebr. Kurse**	**Summe einfach**	**Summe zweifach**
		11/2	12/1	12/2	13			
Englisch	1.	[08]	[06]	[10]	[10]	4	34	68
Deutsch	2.	[11]	[08]	[10]	[09]	4	38	76
Geschichte	3.	[10]	[06]	[07]	[07]	4	30	–
Biologie	4.	[05]	[08]	[06]	[11]	4	30	–
Musik	5.	[06]	[07]	[06]	[06]	4	25	–
Mathematik		[08]	[11]	[07]	[07]	4	33	–
Ev. Religion		12	10	10	08	4	40	–
Sport		13	(07)	12	13	3	38	–
Informatik		(03)	(06)	(05)	(03)	0	0	–
Latein		10	(08)	09	[11]	3	30	–
SK / EK		(05)	(05)	(05)	08	1	08	–
		Facharbeit				–	–	–
Punktsumme (35 Kurse und ggf. Facharbeit)						35	378	
Ergebnis Block I (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)					$E\,I = \frac{P}{44} \cdot 40$		**344**	

Qualifikation im Prüfungsbereich				
Prüfungsfach	Punktzahlen Prüfungsergebnis			
	schriftlich	mündlich	vierfach	fünffach
1. Englisch	[09]	–	36	–
2. Deutsch	[10]	–	40	–
3. GK - Geschichte	[10]	–	40	–
4. Biologie	–	[07]	28	–
5. Musik	–	[10]	40	–
Ergebnis Block II (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)			**184**	

Die Gesamtpunktzahl beträgt 528, die Durchschnittsnote 2,7 (vgl. Anhang 4).

ANHANG 3A

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei vier Prüfungsfächern, wenn keine Besondere Lernleistung eingebracht wird.

Punkte		schriftliche Prüfung															
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
mündliche Prüfung	**0**	0	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50
	1	1	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51
	2	3	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53
	3	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55
	4	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56
	5	8	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58
	6	10	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60
	7	11	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61
	8	13	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63
	9	15	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65
	10	16	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66
	11	18	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68
	12	20	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70
	13	21	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71
	14	23	26	30	33	36	40	43	46	50	53	56	60	63	66	70	73
	15	25	28	31	35	38	41	45	48	51	55	58	61	65	68	71	75

fünffach gewertetes Prüfungsergebnis

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Ergebnis 5-fach. Bruchteile von Punkten bleiben beim Gesamtergebnis unberücksichtigt.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte
mündliche Prüfung: 12 Punkte

Gesamtergebnis = 53 Punkte

ANHANG 3B

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei fünf Prüfungsfächern, bzw. bei vier Prüfungsfächern und Einbringung der Besonderen Lernleistung.

Punkte		schriftliche Prüfung															
		0	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**13**	**14**	**15**
mündliche Prüfung	**0**	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

vierfach gewertetes Prüfungsergebnis

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Ergebnis 4-fach. Bruchteile von Punkten bleiben beim Gesamtergebnis unberücksichtigt.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte
mündliche Prüfung: 12 Punkte

Gesamtergebnis = 42 Punkte

ANHANG 4

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für die Allgemeine Hochschulreife)

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

ANHANG 5

Latinum, Großes Latinum oder Graecum können nur zuerkannt werden, wenn der Latein- bzw. Griechischunterricht über einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen besucht worden ist. Die folgende Tabelle gibt hierüber Auskunft:

Dauer des Unterrichts	Latein	Griechisch
Von Jahrgangsstufe 5 (im altsprachlichen Bildungsgang) bis mindestens 9 einschließlich	Latinum	–
Von Jahrgangsstufe 6 bis mindestens 10 einschließlich	Latinum	–
Von Jahrgangsstufe 5 oder 6 bis 12 einschließlich	Großes Latinum	–
Von Jahrgangsstufe 8 bis 12 einschließlich	Latinum	Graecum
Von Jahrgangsstufe 8 bis 12 einschließlich und gesonderte Prüfung	Großes Latinum	–
Von Jahrgangsstufe 10 bis 12 einschließlich (vierstündiger Grundkurs) und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gesonderte Prüfung)	Latinum	–
Griechischunterricht an nichtaltsprachlichen Gymnasien von Jahrgangsstufe 10 bis 12 einschließlich und Prüfung (mündliches Abiturprüfungsfach oder gesonderte Prüfung)	–	Graecum

Die notwendigen Kenntnisse in Latein bzw. Griechisch sind nachgewiesen, wenn die Endnote des Jahres oder, falls eine solche nicht ausgewiesen wird, die Halbjahresnote des in der Tabelle angegebenen Lateinunterrichtes / Griechischunterrichtes oder das Ergebnis der Abiturprüfung bzw. das Ergebnis der gesonderten Prüfung mindestens „ausreichend" (05 Punkte) ist. Die gesonderte Prüfung findet in der Regel in der Zeit zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Abitur statt.

ANHANG 6

Fachhochschulreife

Wer die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 11 besucht hat, bestimmte schulische Bedingungen erfüllt und ein einjähriges geregeltes Praktikum oder eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zuerkannt, die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz und in einer Reihe weiterer Bundesländer berechtigt. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

1. Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern
- 11 weitere Kurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, in einer verpflichtend belegten Fremdsprache, in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In 4 Kursen von zwei Leistungsfächern müssen in der Summe mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung erreicht sein.
- In mindestens 9 der insgesamt anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen, müssen mindestens je 5 Punkte erreicht sein.

Gesamtergebnis

- In den anzurechnenden Kursen müssen insgesamt mindestens 95 Punkte erreicht werden.

- Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und die Schule ohne Abitur verlässt, erhält eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife.

2. Beruflicher Teil

Es muss ein einjähriges geregeltes Praktikum, eine abgeschlossene Berufsausbildung oder die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nachgewiesen werden. Das Praktikum ist zeitlich zusammenhängend in Vollzeitform durchzuführen. Es erfolgt in einem

anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der sozialen Arbeit oder in der öffentlichen Verwaltung. Die fachliche Ausrichtung des Praktikums soll möglichst dem angestrebten Studiengang an der Fachhochschule entsprechen. Das Nähere regelt die Verwaltungsvorschrift über das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife. Eine Berufsausbildung kann in einem bundesrechtlich oder landesrechtlich geregelten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildungsdauer absolviert werden.
Auf die Praktikantentätigkeit oder Zeiten eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres ist der abgeleistete Wehr- oder Zivildienst bis zu 6 Monaten, ein mindestens 18 Monate dauernder freiwilliger Wehrdienst bis zu 12 Monaten anzurechnen.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und der Nachweis des Praktikums (Praktikantenzeugnis) oder der abgeschlossenen Berufsausbildung erforderlich.

ANHANG 7

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 -96	3,9
95	4,0

IMPRESSUM

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Hrsg.)
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Tel.: 0 61 31 / 16 - 0 (zentraler Telefondienst)
Fax: 0 61 31 / 16 - 29 97

E-Mail: poststelle@mbwwk.rlp,de
Web: www.mbwwk.rlp.de

Redaktion: Michael Kaul (verantw.)
Layout: Büro für erfreuliche Kommunikation (www.bfek.de)
Druck: Heinrich Fischer Rheinische Druckerei GmbH
Erscheinungstermin: November 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

RheinlandPfalz

MINISTERIUM
FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT,
WEITERBILDUNG UND KULTUR

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

poststelle@mbwwk.rlp.de
www.mbwwk.rlp.de